

EINWOHNERGEMEINDE URSENBACH



Personalreglement

Inkraftsetzung 1. Januar 2019

17.07.2018

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen

I. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und vorbehalten von Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde. ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	Art. 2 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Ursenbach wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt. ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
Privatrechtlich angestelltes Personal	Art. 3 ¹ Aushilfen und das Personal im Stundenlohn werden privatrechtlich angestellt. ² Für diese Personen gelten die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
Kündigungsfristen	Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.
Anstellungsbehörde	Art. 5 Der Gemeinderat ist Anstellungsbehörde für das gesamte Personal der Einwohnergemeinde. Er kann die Kompetenz an bestimmte Personen delegieren.

II. Lohnsystem

Grundsatz	Art. 6 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (siehe Anhang 1). ² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 12 Anlaufstufen. ³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Diese lautet wie folgt: A = Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen. B = Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen C = Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt D = Anforderungen/Zielvorgaben teilweise erfüllt E = Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt.
Aufstieg	Art. 7 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen. ² Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.

Rückstufung	<p>Art. 8 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.</p> <p>²Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.</p>
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde	<p>Art 9 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter im öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.</p>
Eröffnung /Rechtsmittel	<p>Art. 10 ¹Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p>²Das öffentlich-rechtlich angestellte Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³Das öffentlich-rechtlich angestellte Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten</p> <p>⁴Dem privatrechtlich angestelltem Personal werden Gehaltsveränderungen mit einer einfachen Mitteilung eröffnet.</p>
III. Organisation	
Organigramm/Kaderstellen	<p>Art. 11 ¹Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar</p> <p>²Der Gemeindeschreiber und der Finanzverwalter bilden das Kader der Gemeindeverwaltung.</p>
IV. Besondere Bestimmungen	
Arbeitsplatzbewertung	<p>Art. 12 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.</p>
Pflichtenheft	<p>Art. 13 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Pflichtenheft.</p>
Stellenausschreibung	<p>Art. 14 Die Einwohnergemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat davon absehen.</p>
Unfallversicherung	<p>Art. 15 ¹Die Einwohnergemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).</p> <p>² Der Gemeinderat beschliesst über den Abschluss von allfällig ergänzenden Zusatzversicherungen zum UVG</p>

und den Arbeitnehmerbeitrag, wobei die Gemeinde einen Anteil von mindestens 50 Prozent trägt.

Pensionskasse

Art. 16 ¹Die Einwohnergemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

²Der Gemeinderat beschliesst über den Arbeitnehmerbeitrag, wobei die Gemeinde einen Anteil von mindestens 50 Prozent trägt

Krankentaggeldversicherung

Art. 17 Der Gehaltsanspruch bei Krankheit und Unfall richtet sich nach der Krankentaggeldversicherung der Einwohnergemeinde.

Abgangsentschädigung/
Rentenansprüche

Art. 18 die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Sitzungsgeld

Art. 19 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen,
Stundenlöhne, Spesen

Art. 20 ¹Die Entschädigungen und Spesen des Gemeinderates werden im Besoldungsregulativ geregelt.

²Die übrigen Entschädigungen und Spesen werden vom Gemeinderat im Besoldungsregulativ festgelegt.

Ausführungsbestimmungen

Art. 21 Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Personalreglement in einer separaten Personalanstellungsverordnung.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 22 ¹Dieses Reglement mit Anhang 1 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

²Das Personalreglement vom 14.12.1998 wird aufgehoben.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 26.11.2018 genehmigt.

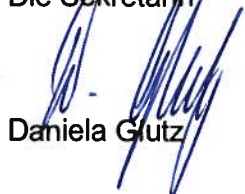
EINWOHNERGEMEINDE URSENBACH

Der Präsident

Die Sekretärin



Christian Jeremias



Daniela Glutz

Anhang I Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Ursenbach werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeschreiber	GKL 20
b) Finanzverwalter	GKL 18
c) Gemeindeschreiber-Stellvertreter	GKL 14
d) Verwaltungsangestellter	GKL 12
e) Schulleitungssekretär	GKL 08
f) Schulhauswart	GKL 10
g) Raumpfleger	GKL 10

Auflagezeugnis

Das Reglement lag während mindestens 30 Tagen vor der Beschlussfassung, das heisst vom 18.10.2018 bis 26.11.2018 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Ursenbach öffentlich auf. Die Auflage ist im Anzeiger Oberaargau Nr. 42 vom 18.10.2018 publiziert worden.

Es wurde keine Beschwerde eingereicht.

Ursenbach, 7. Januar 2019


Daniela Glutz
Gemeindeschreiberin